Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5907

28. 10. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Matthias Berninger und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/5695 –

Umsetzungsprobleme bei BAföG-Darlehen für Teilnehmer der beruflichen Aufstiegsfortbildung und für Studierende

Im Rahmen der Ausbildungsförderung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der beruflichen Aufstiegsfortbildung sowie für Studierende wird ein Teil der Förderung als verzinstes Darlehen bei der Deutschen Ausgleichsbank gewährt. Laut Presseberichten sowie zunehmenden Nachfragen seitens betroffener Anspruchsberechtigter ist die Umstellung auf diese neue Förderungsart jedoch nicht problemfrei verlaufen.

1. Wie viele derartige Darlehensverträge wurden bisher von Teilnehmern der beruflichen Aufstiegsfortbildung und von Studierenden abgeschlossen?

a) Zum AFBG

Nach Auskunft der für die Ausführung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) zuständigen obersten Landesbehörden liegen derzeit ca. 36 000 Förderungsanträge vor.

Rund 6 500 Antragstellerinnen und Antragsteller haben inzwischen einen Förderungsbescheid erhalten. Ihren darin festgestellten Anspruch auf Abschluß eines Darlehensvertrages mit der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) haben nach Angaben der DtA bisher ca. 1 800 Förderungsberechtigte geltend gemacht. Die Auszahlung der Darlehen erfolgt nach dem Vorliegen des unterschriebenen Darlehensvertrages jeweils innerhalb weniger Tage.

b) Zum BAföG

Nach Mitteilung der Deutschen Ausgleichsbank sind bis Anfang Oktober 1996 ca. 120 Darlehensverträge von den Ländern zahlbar gemacht worden, bei denen eine Auszahlung durch

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 24. Oktober 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

die Deutsche Ausgleichsbank erfolgt ist. Es ist davon auszugehen, daß die Zahl der Bewilligungsbescheide zur Auszahlung von Bankdarlehen wesentlich höher liegt. Infolgedessen ist noch im Oktober mit einem starken Anstieg der Auszahlung von Bankdarlehen zu rechnen. Die Deutsche Ausgleichsbank führt zusätzliche Berechnungsläufe durch, um auch in diesen Fällen eine Auszahlung noch vor Ende des Zahlmonats Oktober sicherzustellen. Zudem ist in § 50 Abs. 4 BAföG vorgesehen, daß dem Auszubildenden, der zwei Kalendermonate vor dem Ende des vorhergehenden Bewilligungszeitraums seinen Wiederholungsantrag im wesentlichen vollständig gestellt hat, Ausbildungsförderung nach Maßgabe des alten Bescheides weiter zu leisten ist, solange der neue Bescheid noch nicht ergangen ist. Diese Regelung stellt die durchgehende Leistungsgewährung in allen Fällen sicher, in denen der Auszubildende rechtzeitig die für die Fortsetzung der Förderung notwendigen Schritte unternommen hat. Sie gilt auch in den Fällen, in denen zukünftig Förderung als verzinsliches Bankdarlehen zu leisten ist.

2. Welche Auszahlungsprobleme bei der Ausbildungsförderung für Teilnehmer der beruflichen Aufstiegsfortbildung und für Studierende sind bisher aufgetreten, und welche Ursachen haben sie?

a) Zum AFBG

Nach der Verkündung des AFBG am 26. April 1996 mußten in den Ländern zunächst die organisationsrechtlichen Grundlagen für die Ausführung des Gesetzes geschaffen werden. Soweit die Übertragung dieser Vollzugsaufgabe auf die jeweiligen Stellen nicht durch einen einfachen Beschluß des Landeskabinetts möglich gewesen ist (wie z. B. in Niedersachsen), waren hierfür Verordnungen und ggf. Landesgesetze erforderlich. Diese Rechtsetzungsakte haben in den Ländern unterschiedlich viel Zeit in Anspruch genommen. Zum Teil sind die notwendigen Verfahren vor der parlamentarischen Sommerpause nicht mehr abgeschlossen worden, so daß die erforderlichen Landesregelungen erst im September bzw. Anfang Oktober zur Verfügung standen. In einigen Ländern wird mit der Verabschiedung der entsprechenden Regelungen Mitte/Ende Oktober 1996 (Berlin und Sachsen-Anhalt) bzw. sogar erst Anfang November 1996 (Mecklenburg-Vorpommern) gerechnet.

Neben den organisationsrechtlichen mußten in den Ländern auch die organisatorischen Vorbereitungen für den Vollzug des AFBG getroffen werden. Dabei hat offenbar die Entwicklung und Erprobung der länderspezifischen Rahmenprogramme zu den vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) zur Verfügung gestellten DV-Programmen mehr Zeit als ursprünglich geplant in Anspruch genommen.

Das im Programmierverbund von 14 Ländern federführende Land Baden-Württemberg hat seine Vorbereitungen sehr zü-

gig vorangetrieben. Die DV-Programme wurden dort erstmalig im Juli eingesetzt, im August ist ein regulärer Rechnungslauf mit ca. 700 Bewilligungen durchgeführt worden. Einen ersten Rechnungslauf gab es im August auch in Nordrhein-Westfalen und im September in Thüringen. Da die in diesen Ländern eingesetzten Programme in 14 Ländern weitgehend identisch sind, kann davon ausgegangen werden, daß insoweit die Arbeitsfähigkeit hergestellt ist. In Schleswig-Holstein (SH) sind die Programme ebenfalls einsatzfähig, in Bayern, das ebenso wie SH nicht dem Länderverbund angehört, wurden sie im September fertiggestellt.

Der Abschluß der Vorbereitungen in den Ländern, und damit verbunden der Zeitpunkt für die Aufnahme der Zahlungen, wurde maßgeblich von dem Fortgang der notwendigen organisatorischen Maßnahmen und der Schulung der Sachbearbeiter bestimmt. Hier bestanden in den Ländern z. T. erhebliche Unterschiede. Während z. B. in Baden-Württemberg (BW) die Sachbearbeiter bereits Mitte Mai – parallel zur Entwicklung der DV-Programme – auf die neue Aufgabe vorbereitet worden sind, hat in Sachsen (SN) eine erste Sachbearbeiterschulung erst Mitte August stattgefunden. Dieser zeitliche Unterschied ist darauf zurückzuführen, daß in BW die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung zuständig sind, die mit einer vergleichbaren Materie bereits vertraut sind, während die in SN im wesentlichen zuständigen Kammern z. B. zunächst erst noch Personal für die neue Aufgabe gewinnen mußten.

b) Zum BAföG

Aufgrund der im 18. BAföG-Änderungsgesetz vom 17. Juli 1996 enthaltenen materiellen Änderungen sind umfangreiche EDV-Arbeiten für das maschinelle Bewilligungsverfahren in den Ländern erforderlich, die von einigen Ländern aus unterschiedlichen Gründen nicht bis zum Beginn des WS 1996/97 beendet werden konnten. Der Bund hat die von ihm erwarteten EDV-Vorleistungen (z. B. die Erstellung eines geänderten Programmablaufplanes) bereits frühzeitig erbracht. Auf der Grundlage dieser Vorleistungen sind die Länder in der Lage, ein maschinelles Bewilligungsverfahren zum Zahlmonat 11/96 durchzuführen. Für die Leistung von Ausbildungsförderung im Oktober 1996 haben die meisten Länder eigene Übergangsverfahren für die Auszahlung von Bankdarlehen entwickelt. Soweit durch dieses Instrumentarium fristgerechte Auszahlungen nicht gewährleistet sind, besteht die Möglichkeit zu einer lückenlosen Anschlußzahlung nach § 50 Abs. 4 BAföG (vgl. Antwort zur Frage 1).

3. Seit wann sind diese Probleme der Bundesregierung bekannt?

a) Zum AFBG

Die Bundesregierung hat noch vor der Verkündung des AFBG am 25. April 1996 mit den zuständigen obersten Landesbehörden eine Besprechung über Vollzugsfragen durchgeführt, in

der die Länder auch Angaben zu den zeitlichen Perspektiven ihrer Vorbereitungsmaßnahmen gemacht haben.

b) Zum BAföG

Wenn auch der ursprüngliche Regierungsentwurf des 18. BAföG-Änderungsgesetzes durch den am 13. Juni 1996 zwischen dem Bund und den Ländern gefundenen Kompromiß geändert wurde, so blieb es doch bei der Einführung eines verzinslichen Bankdarlehens unter Einbeziehung der Deutschen Ausgleichsbank. Sowohl die Länder als auch die Deutsche Ausgleichsbank konnten daher auf der Grundlage der schon im Frühjahr unter der Leitung des Bundes erfolgten Abstimmungen (zum Regierungsentwurf) die Arbeiten zur Umsetzung des Gesetzes in das Verwaltungsverfahren fortsetzen. Allerdings haben nicht alle Länder im Frühjahr 1996 eine Veranlassung gesehen, sich an den Arbeiten zu beteiligen, da sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung ablehnten.

Bereits am 24. Juli 1996 konnte die Deutsche Ausgleichsbank den Ländern nach dem Stand der Programmierarbeiten zusagen, daß eine Verarbeitung aller eingehenden Ländermeldungen im maschinellen Verfahren zum Wintersemester 1996/97 möglich ist. Der Übergang auf verzinsliche Bankdarlehen ist daher grundsätzlich ohne unzumutbare Verzögerungen sichergestellt.

4. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bisher ergriffen, um Auszahlungslücken bei der Ausbildungsförderung zu vermeiden?

a) Zum AFBG

Angesichts der absehbaren Verzögerungen hat die Bundesregierung mit Erfolg darauf hingewirkt, daß in allen Ländern zunächst Anlaufstellen für die Beratung und Annahme der Förderungsanträge eingerichtet wurden. Die Bundesregierung hat die Länder wiederholt aufgefordert, ihre Vorkehrungen für die Ausführung des AFBG zügig zum Abschluß zu bringen und ggf. Bescheide auch manuell zu erteilen.

Das BMBF hat die Länder darüber hinaus bei der Vorbereitung des Vollzugs des AFBG insoweit unterstützt, als es – ohne dafür zuständig zu sein – am 2. Mai 1996 Muster für die Antragsformulare, Ende Mai Programmablaufpläne und Mitte Juli ausgetestete DV-Programme für die Leistungsberechnung zur Verfügung gestellt hat. Durch ein Einführungsrundschreiben zum AFBG, das den Ländern ebenfalls bereits am 2. Mai 1996 übersandt worden ist, hat das BMBF eine erste sehr ausführliche fachliche Grundlage für die Sachbearbeitung vor Ort geschaffen. Darüber hinaus ist das BMBF bei der Schulung von Sachbearbeitern aus vier Ländern behilflich gewesen.

b) Zum BAföG

Die Bundesregierung hat von Beginn der Arbeiten zum 18. BAföG-Änderungsgesetz im Herbst 1995 den Vollzug zunächst des Regierungsentwurfes und danach des Gesetzes

vorbereitet und die Länder und die Deutsche Ausgleichsbank an der Gestaltung des Verwaltungsvollzuges dem jeweiligen Stand des Gesetzgebungsverfahrens entsprechend beteiligt. Sie hat darüber hinaus alle von ihr erwarteten Vorleistungen frühzeitig erbracht und den Vollzug des Gesetzes durch Sitzungen mit den obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung und durch ein ausführliches Einführungsrundschreiben zu den durch das 18. BAföG-Änderungsgesetz erfolgten Neuregelungen vorbereitet. Die Bundesregierung geht daher davon aus, daß es trotz der im Frühjahr d. J. noch ablehnenden Haltung einiger Länder gelingen wird, den Übergang auf verzinsliche Bankdarlehen in den dafür vorgesehenen Fällen ohne unzumutbare Verzögerungen zu erreichen. Im übrigen ist eine durchgehende Leistungsgewährung durch § 50 Abs. 4 BAföG sichergestellt.

5. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung in Zukunft zu ergreifen, um diese Probleme zu vermeiden?

a) Zum AFBG

Nach Auffassung der Bundesregierung sind die im Jahr 1996 eingetretenen Verzögerungen ausschließlich auf Probleme bei der Vorbereitung des Vollzugs des AFBG zurückzuführen, die sich in Zukunft nicht wiederholen werden. Sie geht davon aus, daß durch die mit Hilfe des BMBF in allen Ländern installierten DV-Programme zukünftig eine zügige Antragsbearbeitung möglich ist, so daß sich weitere vorsorgende Maßnahmen des Bundes erübrigen.

b) Zum BAföG

Zusätzliche Maßnahmen in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren sind nicht erforderlich.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333